



**Nr. 25 / 22. Dezember 2017**



## Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2017

Weihnachten ist für die meisten Menschen in Deutschland das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Weihnachten verschafft uns Zeit zur Besinnung, in der wir aufatmen und Abstand gewinnen können vom hektischen Alltag. Es gibt uns Gelegenheit, über den alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die uns wichtig sind.

2017 bot einige Anlässe, um vertieft über die Entwicklung unseres Regierungsbezirks nachzudenken: Oberbayern boomt. Wir dürfen uns glücklich schätzen, in Zeiten nie da gewesener wirtschaftlicher Prosperität und allgemeinen Wohlstands leben zu können. Die Wirtschaft ist in den letzten Jahren weit überdurchschnittlich gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner ist in Bayern eines der höchsten weltweit, die Beschäftigungsdynamik übertrifft alle anderen deutschen Bundesländer. Motor dieser Dynamik sind international tätige Unternehmen und ein leistungsfähiger Mittelstand aus Industrie, Handwerk und Freien Berufen. Eine hervorragende Bildungs- und Forschungsinfrastruktur stellt die nötige Innovationskraft und Weiterentwicklung unseres Landes und Regierungsbezirks sicher. Das Bayerische Landesamt für Statistik prognostiziert in seiner regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Oberbayern bis 2035 ein Wachstum um 11,5 %!

Politik und Verwaltung stehen nun vor der Herausforderung, mit diesem hohen Wachstumstempo Schritt zu halten. Die Regierung von Oberbayern hat im Jahr 2017 einen intensiven Beitrag zur Entwicklung des Regierungsbezirks geleistet. Die mobile Infrastruktur wurde gestärkt durch den zügigen Abschluss komplexer Planfeststellungs- und Förderverfahren zum Bau und Erhalt leistungsfähiger Straßennetze. Die Wirtschaftsförderung konnte dank eines gut ausgestatteten Staatshaushaltes hohe Fördergelder zum Ausbau der digitalen Infrastruktur auskehren und wichtige Tourismusprojekte unterstützen. Auch der Schulbereich legte einen Fokus auf die fortschreitende Digitalisierung und forcierte die digitale Ausstattung der Schulen gepaart mit digitalen Lehrkonzepten. Gleichzeitig kümmerte er sich intensiv um die besonderen Bedürfnisse einer immer heterogener werdenden Schullandschaft, unter den oberbayerischen Grund- und Mittelschülern haben mittlerweile 30 % einen Migrationshintergrund.

Die Regierung von Oberbayern deckt ein so breites Aufgabenfeld ab, dass es leider nicht möglich ist, auf alle Bereiche einzugehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen mit Engagement und Elan ihre Aufgaben im Dienst des Freistaats Bayern und leisten einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger in Oberbayern. Wir werden auch im neuen Jahr an der positiven Entwicklung unseres Regierungsbezirkes weiter mitarbeiten.

In diesem Sinne wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern in Oberbayern besinnliche Weihnachtsfeiertage und für das kommende Jahr 2018 Gesundheit und Glück.

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin



## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017	196
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018	197
Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2018	198
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2018	199
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2018	199
1. Änderungsvereinbarung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Erding und dem Landkreis Freising über die Entsorgung von Abfällen aus dem Flughafen München	201

### Wirtschaft und Verkehr

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern	202
---	-----

### Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2018	212
---	-----

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

### Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunale Zusammenarbeit-Gesetzes und Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	55.300		472.900	528.200
die Ausgaben	55.300		472.900	528.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				

§ 2

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 2. November 2017 AZ 12.2-1446 IN 17 mitgeteilt, dass sie die von der Verbandsversammlung am 19. Oktober 2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 überprüft hat. Es wurde festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2017 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 8, Zimmer 105, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 7. November 2017  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 525.050 €

und im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.500 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

## 1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt **100.600 €**

## 2. Investitionsumlage

Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedeckte Ausgaben	93.100 €
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedeckte Ausgaben	5.000 €
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedeckte Ausgaben	2.500 €
<b>Gesamtumlagen</b>			<b>100.600 €</b>

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 €, je Stück Zuchtschwein 2,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 8. November 2017  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

**Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2018**

## I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.000 €
---	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.000 €
---	----------

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	642.000 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>8.900 €</u>
	650.900 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt vom Tag der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, 1. Stock, Zimmer 103, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 7. Dezember 2017  
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe  
1. Bürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRSNr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRSNr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.746.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	785.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	1.219.083,45 €
Gemeinde Krailling	282.106,55 €
Gemeinde Neuried	0,00 €
Gemeinde Planegg	0,00 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	591.544,50 €
Gemeinde Krailling	170.226,50 €
Gemeinde Neuried	8.214,00 €
Gemeinde Planegg	15.015,00 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Planegg, 7. Dezember 2017

Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

Heinrich Hofmann  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str. 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	535.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2018 beträgt 535.000 € (Fünfhundertfünfunddreißigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage 2018 Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	50.500
Ebersberg	51.200
Erding	87.868
Freising	55.386
Miesbach	41.594
München	68.622
Rosenheim Landkreis	133.430
Rosenheim Stadt	13.439
Starnberg	32.961
Summe	535.000

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erding, 14. Dezember 2017  
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer  
Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**1. Änderungsvereinbarung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen aus dem Flughafen München vom 27. Oktober 2004**

zwischen dem Landkreis Erding  
vertreten durch Herrn Landrat Martin Bayerstorfer

und dem Landkreis Freising  
vertreten durch Herrn Landrat Josef Hauner

**Präambel**

Für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem Flughafen München wurde zwischen den Landkreisen Freising und Erding im Jahr 2004 gemäß §§ 7 ff. KommZG eine Zweckvereinbarung (nachfolgend „Zweckvereinbarung“) geschlossen (OBABI 2004 S. 162) und festgelegt, dass der Landkreis Freising die Abfälle des gesamten Flughafens entsorgt. Seitdem erhält der Landkreis Erding eine Ausgleichszahlung vom Landkreis Freising.

Die Zweckvereinbarung wurde 2013 um weitere vier Jahre bis Ende 2017 gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung verlängert. Um die Vereinbarung rechtsgültig zu kündigen, hätte die dafür erforderliche Kündigungserklärung bis zum 31. Dezember 2016 dem Landkreis Erding vorliegen müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Die Beteiligten kommen überein, mit dieser Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 KommZG Änderungen der ursprünglichen Zweckvereinbarung vom 27. Oktober 2004, in Kraft getreten zum 1. Juli 2004, vorzunehmen.

**A. Änderungen – Neufassungen – Streichungen**

1. § 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung („Pflichten des Landkreises Freising“) erhält folgende Fassung:

*„(2) Die nicht brennbaren Restmüllmengen werden in einer zugelassenen Deponie, derzeit Reststoffdeponie Spitzlberg, abgelagert.“*

2. § 3 der Zweckvereinbarung („Gebühren und Zahlungsabwicklung“) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*„Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung.“*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„Der Landkreis Erding erhält keine Gebühreneinnahmen, hat aber auch keine Zahlungen für die Entsorgung zu leisten.“*

c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 4 der Zweckvereinbarung („Anpassung der Zahlung“) wird gestrichen.

4. § 5 Abs. 1 der Zweckvereinbarung („Laufzeit / Kündigung“) wird dahingehend geändert, dass die Laufzeit der ursprünglichen Zweckvereinbarung zum 31. Dezember 2017 endet und erhält folgende Fassung:

*„(1) Die Laufzeit der Änderungsvereinbarung beginnt am 1. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2021, sofern sich nicht durch neue gesetzliche Regelungen Änderungen ergeben. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird.“*

**B. Sonstiges**

1. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass dem Landkreis Freising als Entsorgungsanlagen die Reststoffdeponie Spitzlberg im Landkreis Landshut und das Heizkraftwerk München Nord in Unterföhring zur Verfügung stehen.

Ferner sei klarstellend darauf hingewiesen, dass der Landkreis Erding die nicht brennbaren Abfälle auf der Reststoffdeponie Spitzlberg im Landkreis Landshut und nicht wie vormals an der Mülldeponie Baumgartner Bogen in der Gemeinde Isen entsorgt. Die ursprüngliche Zweckvereinbarung findet daher ihre Änderung als anstelle der Reststoffdeponie Marchenbach bei Haag a.d. Amper und anstelle der Mülldeponie Baumgartner Bogen nunmehr die Reststoffdeponie Spitzlberg im Landkreis Landshut zu lesen ist.

2. Die übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Zweckvereinbarung bleiben unberührt.

3. Präambel und Anlage sind wesentlicher Bestandteil der Änderungsvereinbarung.

4. Die Änderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung mit möglichst gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

**Anlage**

Zweckvereinbarung vom 27. Oktober 2004

Freising, 9. November 2017

Landkreis Freising

Josef Hauner

Landrat

Erding, 26. Oktober 2017

Landkreis Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Erding und dem Landkreis Freising vom 27. Oktober 2004 (OBABI S. 162) mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

**Wirtschaft und Verkehr**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeinverfügung**

**der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung vom 22. Dezember 2017  
Aktenzeichen 25-3747-18**

Diese Allgemeinverfügung betrifft die Nutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte, die rechtlich je nach Zweck der Luftraumnutzung als unbemannte Luftfahrtsysteme oder als Flugmodelle anzusehen sind. Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)). Flugmodelle im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)).

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen bedarf in den in § 21a Abs. 1 LuftVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung

zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl I S. 683ff), genannten Fällen der Erlaubnis durch die nach § 21c LuftVO örtlich zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden (§ 21a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 LuftVO). Außerdem sind gemäß § 21b LuftVO bestimmte Luftraumnutzungen durch unbemannte Fluggeräte unter Verbot gestellt. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten zulassen (§ 21b Abs. 3 LuftVO). Ausnahmen von den Betriebsverboten können grundsätzlich auch allgemein erteilt werden (§ 21b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 LuftVO).

Die Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 LuftVO wird erteilt, wenn der beabsichtigte Betrieb von unbemannten Fluggeräten und die Nutzung des Luftraumes nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist (§ 21a Abs. 3 Satz 1 LuftVO). Unter diesen Voraussetzungen können auch Ausnahmen von den Betriebsverboten des § 21b Abs. 1 Nr. 1 bis 9 LuftVO zugelassen werden.

Auf Grund dieser Vorschriften und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b LuftVO vom 27. Oktober 2017 (veröffentlicht durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für Luftfahrer – NfL 1-1163-17) erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder die Zulassung der Ausnahme von den betroffenen Betriebsverboten wird im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – in dem unter Ziff. I und IV festgelegten Umfang und verbunden mit den unter Ziff. III und IV aufgeführten Nebenbestimmungen allen Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben, durch Zuteilung einer Registriernummer erteilt:

**I. Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 LuftVO**

Umfang der Erlaubnis:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells mit einer Startmasse von maximal 25 kg ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb innerhalb der Sichtweite und außerhalb von Geländen, die fortgesetzt für die Ausübung des Modellflugsports genutzt werden.

Diese Erlaubnis schließt den Betrieb auf Flugplätzen und in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von diesen und den Betrieb bei Nacht im Sinne des Artikel 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (s. Hinweis Nr. V.9) ein.

Diese Erlaubnis umfasst nicht den nach § 21b Abs. 1 und 2 LuftVO verbotenen Betrieb, soweit nicht nach Ziff. IV allgemeine Ausnahmen von den Betriebsverboten zugelassen sind oder Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden.

Geltungsbereich:

Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern

## **II. Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt weiterer Anordnungen und Festlegung der Erteilung der Erlaubnis und der Verbotsausnahmezulassung durch Zuteilung einer Registriernummer**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

Von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis nach § 21a LuftVO und den Ausnahmezulassungen nach § 21b Abs. 3 LuftVO darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Person, die von der Erlaubnis Gebrauch machen wird, bei Personenvereinigungen neben der/den für diese vertretungsberechtigten Person(en) auch alle Steuerer das vom Luftamt Südbayern herausgegebene Erklärungsformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat/haben und der erklärenden Person oder Personenvereinigung eine Registriernummer zugeteilt wurde. Die Zuteilung erfolgt befristet für zwei Jahre. Die Abgabe der Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis und der Zulassung von Ausnahmen durch Zuteilung der Registriernummer.

## **III. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21a LuftVO**

1. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Erklärung zur Nutzung dieser Allgemeinverfügung als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.

2. Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen, die das 16. Lebensjahr und bei Flugmodellen das 14. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht bzw. unter der Aufsicht von einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.

3. Das unbemannte Fluggerät darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.

4. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis erfordern, bleiben hiervon unberührt.

5. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Fluggeräts untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.

6. Der Betrieb des unbemannten Fluggeräts bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 (s. Hinweis Nr. V.9) darf nur durchgeführt werden, wenn

a) die Beleuchtung des Fluggeräts in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Steuerer und Fluggerät jederzeit die Position und die Fluglage für den Steuerer erkennen lässt und

b) das Fluggerät ausreichend für eine Erkennbarkeit durch die bemannte Luftfahrt gekennzeichnet ist und

c) sichergestellt ist, dass eine von der Stromversorgung des Fluggeräts unabhängige redundante Sekundärbeleuchtung vorhanden ist, die die Erkennbarkeit der Position des Fluggeräts für den Steuerer und andere Luftverkehrsteilnehmer auch dann ermöglicht, wenn die bordseitige Beleuchtung ausfällt oder

d) sofern eine von der Stromversorgung des Fluggeräts redundante Sekundärbeleuchtung nicht vorhanden ist, bei Ausfall der Beleuchtung der Flugbetrieb unverzüglich eingestellt wird bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren eingeleitet wird.

Der Betrieb bei Nacht wird jedoch nicht gestattet, wenn ein oder mehrere Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO zur

Anwendung kommen. Das gilt auch dann, wenn eine oder mehrere Ausnahmen von den Betriebsverboten allgemein zugelassen wurden.

7. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne von Anhang SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 durchzuführen.

a) Insbesondere sind die örtliche Luftraumstruktur und ihre Anforderungen [z. B. in der Kontrollzone (CTR) des Luftraums „D“ um Flughäfen oder Flugplätzen oder in einer Radio Mandatory Zone – RMZ] zu berücksichtigen.

b) Auch hat der Steuerer die Vorschriften der §§ 20 ff. LuftVO zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu prüfen, ob dem beabsichtigten Betrieb eines der Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO entgegensteht, soweit nicht in Ziffer IV. allgemeine Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

8. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts innerhalb eines Gebietes mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ) hat sich der Steuerer vor der Luftraumnutzung mit der Flugleitung oder Luftaufsichtsstelle am Flugplatz in Verbindung zu setzen und dafür zu sorgen, dass er während des Betriebs fernmündlich erreichbar ist.

9. Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, Flugleitung oder des Betreibers vom Flugplatz einzuholen (§ 21a Abs. 1 Nummer 4 LuftVO). Die Vorschrift über die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

10. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts ist eine ausreichende Luftraumbeobachtung so zu gewährleisten, dass die Beachtung der Ausweichregeln entsprechend § 21f LuftVO (gegenüber Freiballonen und bemannten Luftfahrzeugen) jederzeit gewährleistet ist und eine Gefährdung des Luftverkehrs ausgeschlossen wird.

11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen

Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

14. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts sind mitzuführen

- eine Kopie der abgegebenen Erklärung,
- die Bescheinigung der Luftfahrtbehörde über die Zuteilung der Registriernummer (enthalten in der Kostenrechnung),
- der Text dieser Allgemeinverfügung,
- der Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung nach § 106 Abs. 2 LuftVZO),
- ein Nachweis über die maximale Startmasse des unbemannten Fluggeräts und
- eine gültige Bescheinigung nach § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 oder 3 LuftVO oder eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer gemäß § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 LuftVO, sofern das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von mehr als 2 kg hat.

Außerdem muss bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitgeführt werden. Auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder Polizei sind alle Unterlagen vorzulegen.

#### **IV. Allgemeine Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO mit Nebenbestimmungen**

Die nachfolgenden Ausnahmezulassungen gelten nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 und nur für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, es sei denn in der jeweiligen Ausnahmezulassung ist ausdrücklich auch die Geltung für den Betrieb von Flugmodellen festgelegt. Folgende Ausnahmen von den Betriebsverboten werden mit Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Von dem Verbot des Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Menschenansammlungen (§ 21b Abs. 1 Nr. 2, 1. Alternative LuftVO; s. Hinweis Nr. V.10) wird der Steuerer befreit, sofern die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand zur Menschenansammlung stets größer als 10 m (1:1-Regelung: Abstand gleich maximale Höhe, z. B. 10 m Abstand bedeutet 10 m maximale Flughöhe) ist. Der Begriff „seitlicher Abstand“ schließt den Abstand vor und hinter der Menschenansammlung mit ein.

2. Von dem Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Bundesfernstra-

ßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen (§ 21b Abs. 1 Nr. 5 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn,

a) die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktureinrichtung stets größer als 10 m (1:1-Regelung) ist oder

b) der Überflug zügig erfolgt, d. h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei

- der seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 m ist,
- ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung (solche Gefahren können in der Schifffahrt z. B. Beeinträchtigungen des Radarbildes oder Sichtirritationen im Bereich vor oder neben einem Fahrzeug sein) auszuschließen,
- das unbemannte Luftfahrtsystem mindestens 50 m über Grund oder Wasser betrieben wird und
- Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.

3. Von dem Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 21b Abs. 1 Nr. 7 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn,

a) das unbemannte Luftfahrtsystem eine Startmasse von weniger als 2 kg hat.

b) die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann.

c) der Steuerer alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt, dass in ihren Rechten Betroffene nach Möglichkeit vorab zu informieren sind sowie das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 m.

d) das unbemannte Luftfahrtsystem über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal 4 Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.

4. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 9 LuftVO des Betriebes innerhalb von Kontrollzonen in Flughöhen über

50 m über Grund wird bis zu einer Flughöhe von maximal 100 m über Grund oder Wasser eine allgemeine Ausnahme zugelassen, sofern vom Starter/Steuerer die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle vorher eingeholt wurde. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.

5. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO des Betriebs über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Die Ausnahmezulassung wird in diesem Fall in dem Umfang und ggf. unter den Beschränkungen und Auflagen erteilt, die die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt hat. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.

6. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 8 LuftVO, unbemannte Luftfahrtsysteme in Flughöhen über 100 m über Grund zu betreiben, wird für den Betrieb von Multicoptern befreit, wenn der Betrieb im Nahbereich von bis zu 20 m von baulichen Anlagen durchgeführt wird und der Betrieb im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Unterhalt der baulichen Anlage steht (z. B. Untersuchung von Windenergieanlagen). Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass durch den Betrieb Kollisionen mit der baulichen Anlage ausgeschlossen werden und es ist sicherzustellen, dass die bauliche Anlage den sicheren Betriebsablauf nicht gefährdet (z. B. durch Verwirbelungen).

7. Die Nutzung der Ausnahmezulassungen dieses Abschnitts Nrn. 1, 2, 3 und 6 ist der zuständigen Polizeidienststelle jeweils mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann die Nutzung der Verbotsausnahmezulassung im Einzelfall untersagen oder den Betrieb einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.

8. Der Steuerer hat Aufzeichnungen über den im Rahmen der Nutzung einer der Verbotsausnahmezulassungen nach Nrn. IV.1 bis IV.6 durchgeführten Betrieb mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:

- Name, Vorname des Steuerers,
- genaue Bezeichnung des unbemannten Fluggeräts,
- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
- Angabe des betroffenen Verbots,
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben),

- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

## V. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

2. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen einzuholen (§ 21 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 LuftVO). Diese Freigabe kann in bestimmten Fällen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach individuell geltender Regelung in einzelnen Kontrollzonen (insbesondere an militärischen Flugplätzen) auch der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in einer Flughöhe unter 50 m AGL eine Flugverkehrskontrollfreigabe erfordern kann. Jeder Nutzer des kontrollierten Luftraums ist daher verpflichtet, sich vor Beginn des Betriebes eingehend mit den für die jeweilige Kontrollzone geltenden Regelungen vertraut zu machen.

3. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts zu berücksichtigen.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

5. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.

6. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, der über den Umfang dieser Erlaubnis hinausgeht, bedarf einer individuellen Erlaubnis durch die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern.

7. Auf der Internetseite <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> stehen für die Flugvorbereitung nützliche Informationen sowie die Erklärung im Anhang als ausfüllbares pdf-Dokument zur Verfügung. Bundesweit geltende Informationen sind auf der Internetseite [www.sicherer-drohnenflug.de](http://www.sicherer-drohnenflug.de) zu finden. Eine Darstellung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete steht im Kartendienst Schutzgebiet in Deutschland des Bundesamtes für Naturschutz (<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete>) zur Verfügung.

8. Die Zuteilung der Registriernummer erfolgt mit Übersendung der Kostenrechnung, in der die Nummer mitgeteilt wird.

9. Nacht im Sinne des Artikel 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

10. Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d. h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als zwölf Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

11. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben die Erlaubnisvorbehalte nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) unberührt. Für entsprechende Vorhaben muss eine gesonderte Erlaubnis bei dem Luftamt beantragt werden.

12. Der Eigentümer des unbemannten Fluggeräts ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 kg beträgt (§ 19 Abs. 3 LuftVZO).

13. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb des unbemannten Fluggeräts mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 kg ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§ 21a Abs. 4 LuftVO). Die Bescheinigung wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells durch einen beauftragten Luftsportverband (§§ 21d, 21e LuftVO) ausgestellt.

14. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Betriebs-erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet oder von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen, da dieser Betrieb nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des § 21a Abs. 1 LuftVO oder unter die Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO fällt. Die

Erteilung der Erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung durch Zuteilung einer Registriernummer kann an diese Stellen nur erfolgen, wenn diese neben Abgabe der Erklärung darlegen können, dass der vorgesehene Betrieb nicht unter die Befreiung von den Erlaubnisvorbehalten oder Verboten fällt.

15. Der Halter eines unbemannten Fluggeräts ist auf Grund von § 43 Abs. 2 LuftVG verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung nach § 102 LuftVZO i. V. m. § 37 Abs. 1 LuftVG zu unterhalten.

## VI. Anerkennung

Für Personen und Personenvereinigungen, denen durch die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern eine Registriernummer zugeteilt wurde, wird die damit verbundene allgemein erteilte Erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung für den unter Ziff. I genannten Geltungsbereich und für die Dauer der Gültigkeit der Registriernummer allgemein anerkannt, ohne dass es der Abgabe einer weiteren Erklärung bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern oder der Zuteilung einer Registriernummer bedürfte.

## VII. Kostenentscheidung

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells nach § 21a Abs. 1 LuftVO und für die Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 21b Abs. 3 LuftVO sind gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV), Abschnitt VI Nr. 16a und Nr. 16b Kosten zu erheben. Für die im Wege der Zuteilung der Registriernummer vorgenommene Erteilung der Erlaubnis und Ausnahmezulassung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt.

## VIII. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die mit Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 16. September 2016 erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben. **Erklärungen, die zum Zweck der Nutzung der durch Allgemeinverfügung vom 16. September 2016 erteilten Allgemeinerlaubnis abgegeben wurden, sind für die Nutzung der auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung erteilten Betriebserlaubnis und Ausnahmezulassung nicht gültig.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Luftrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

NfL 1-827-16 wird hiermit aufgehoben.

München, 7. Dezember 2017  
Regierung von Oberbayern  
Luftamt Südbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Regierung von Oberbayern  
-Luftamt Südbayern-  
Maximilianstr. 39  
80538 München

## Erklärung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten und zur Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten durch Zuteilung einer Registriernummer gemäß Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern und Allgemeinverfügung Regierung von Mittelfranken

### Hinweise:

**Bitte beachten Sie**, dass Sie nach Abgabe dieser Erklärung für einen Zeitraum von zwei Jahren als berechtigter Nutzer registriert werden. Für die durch Zuteilung der Registriernummer vorgenommene Erteilung der Erlaubnis und/oder Ausnahmezulassung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse angeben, erhalten Sie eine Kostenrechnung, die zugleich als Registrierungsbestätigung gilt, als pdf-Dokument, das Sie beliebig oft ausdrucken können. Wenn Sie keine E-Mail-Adresse angeben, wird Ihnen die Kostenrechnung auf dem Postweg zugesandt. Bei Postversendung muss mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Bitte überweisen Sie die Gebühr erst nach Erhalt der Kostenrechnung und geben Sie als Verwendungszweck nur das in der Rechnung angegebene **Buchungskennzeichen** und nicht die Registriernummer an. Sie können diese Erklärung entweder per Post an die oben angegebene Anschrift oder per E-Mail ausschließlich an die nachfolgende Funktions-E-Mail-Adresse des für Sie zuständigen Luftamts [UFG@reg-mfr.bayern.de](mailto:UFG@reg-mfr.bayern.de) (Luftamt Nordbayern) oder [UFG@reg-ob.bayern.de](mailto:UFG@reg-ob.bayern.de) (Luftamt Südbayern) übersenden. Im Fall der Übersendung per E-Mail muss die Erklärung so eingescannt werden, dass die erforderlichen Unterschriften deutlich erkennbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Registrierungen bei den Luftämtern in Bayern gegenseitig anerkannt werden. Sie brauchen somit nur eine Erklärung bei dem für Ihren Wohn- oder Firmensitz zuständigen Luftamt abzugeben. Wenn Sie die Erklärung dagegen bei beiden Luftämtern abgeben, wird Ihnen jeweils gesondert eine kostenpflichtige Registriernummer zugeteilt.

**Bitte fertigen Sie eine Kopie dieser Erklärung, die beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen ist.**

### Bei Einzelpersonen

Name	Vorname(n)	
Geburtsort	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon ( <i>freiwillige Angabe</i> )	E-Mail (bei Angabe erfolgt die Zusendung der Kostenrechnung/Registrierungsbestätigung per E-Mail)	

### Bei Personenvereinigungen

Name der Firma/Behörde/sonstigen Einrichtung	Rechtsform
Name(n) der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten	Vorname(n)

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon ( <i>freiwillige Angabe</i> )		E-Mail (bei Angabe erfolgt die Zusendung der Kostenrechnung/Registrierungsbestätigung per E-Mail)

Für die oben angeführte Personenvereinigung sollen die auf Seite 4 dieser Erklärung aufgeführten Personen die Luftraumnutzung durchführen.

## Angaben zum Betrieb

### Hinweis

Die gemäß Allgemeinverfügung durch Zuteilung einer Registriernummer erteilte Erlaubnis und/oder Ausnahmezulassung darf nur in dem angegebenen Umfang genutzt werden. Soll der Umfang nachträglich erweitert werden, muss eine neue Erklärung abgegeben werden.

Das unbemannte Fluggerät wird genutzt

- ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung (als Flugmodell).
- zu anderen Zwecken als denen des Sports oder der Freizeitgestaltung (als unbemanntes Luftfahrtsystem).
- als Flugmodell und als unbemanntes Luftfahrtsystem.

Startmasse des/der eingesetzten unbemannten Fluggeräte(s)

- ausschließlich bis 2 Kilogramm
- auch mehr als 2 Kilogramm bis max. 25 Kilogramm

Es wird Gebrauch gemacht von der gemäß Allgemeinverfügung durch Zuteilung einer Registriernummer erteilten

- Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten nach § 21a Abs. 1 LuftVO.
- allgemeinen Ausnahmezulassung von Betriebsverboten nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5, 6, 7, 8 und 9 LuftVO bei Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen.
- allgemeinen Ausnahmezulassung von Betriebsverboten nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9 LuftVO bei Betrieb von Flugmodellen.

Hiermit gibt/geben die unterzeichnende Person/die unterzeichnenden Personen und gegebenenfalls die auf Seite 4 unterzeichnenden Personen gegenüber dem Luftamt der Regierung folgende Erklärung ab:

1. Ich beantrage bei der im Adressfeld aufgeführten Regierung durch Zuteilung einer Registriernummer von der einschlägigen Allgemeinverfügung

der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO **in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben** des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung

**oder**

der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern- zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO **in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz** des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen zu dürfen.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung habe ich vollständig zur Kenntnis genommen. Ich werde mich regelmäßig über den aktuellen Stand dieser Allgemeinverfügung informieren.

2. Ich erkläre, dass ich mich eingehend mit den technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete Fluggerät vertraut gemacht habe und über eine ausreichende Befähigung zur sicheren Bedienung des unbemannten Luftfahrtsystems verfüge.
3. Es wird versichert, dass für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1 Buchst. a, 43 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) besteht.
4. Ich erkläre, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraumes lärm-, natur- und persönlichkeits- sowie datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.
5. Wenn auf Seite 2 bei „Startmasse des/der eingesetzten unbemannten Fluggeräte(s)“ mehr als 2 kg bis max. 25 kg angekreuzt wurde, versichere ich, dass ich den Nachweis der Kenntnisse nach § 21a Abs. 4 Satz 1 LuftVO wie folgt erbringe

folgende gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer

Art	Nummer
-----	--------

folgende Bescheinigung einer nach § 21d LuftVO vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle

Nummer der Bescheinigung	Anerkennungsnummer DE.AST.
--------------------------	----------------------------

Bescheinigung nach § 21e LuftVO über eine erfolgte Einweisung durch den beauftragten Luftsportverband

DAeC

DMFV

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (der Abgabe)

Bei Einzelpersonen

Bei Personenvereinigungen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten



**Landesentwicklung**

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

§4

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2018**

Die Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 60.000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2017 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§5

§1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§6

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 213.600 €

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.200 €

Die Haushaltssatzung liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche im Landratsamt Altötting, Zimmer 1.07, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

ab.

§2

Altötting, 21. November 2017

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider  
Verbandsvorsitzender